

Gemeinde Ustersbach

Niederschrift

über die öffentliche

7. Sitzung des Gemeinderates Ustersbach

Datum: **13. Juni 2023**
Uhrzeit: **19:30 Uhr - 21:25 Uhr**
Ort: **Pfarrheim Ustersbach**
Schriftführer/in: **Andreas Sauer**
Zahl der geladenen Mitglieder: **13**
Zahl der Anwesenden: **12**

Vorsitzender: **Willi Reiter, 1. Bürgermeister**

Teilnehmer:

1. Bürgermeister	Reiter Willi
2. Bürgermeister	Schmid Bernhard
Gemeinderat	Birle Andreas
Gemeinderätin	Braun Andrea
Gemeinderat	Braun Christian
Gemeinderätin	Fischer Angelika
Gemeinderat	Hillenbrand Hubert
Gemeinderat	Kögel Thomas
Gemeinderat	Kohler Markus
Gemeinderätin	Ortner Angelika
Gemeinderätin	Repasky Martina
Gemeinderätin	Seldschopf Claudia

Entschuldigt:

3. Bürgermeisterin	Völk Anja
--------------------	-----------

Weiterhin anwesend:

Tagesordnungspunkte:

1. Wünsche und Anfragen von Bürgern
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 16.05.2023 - öffentlicher Teil
3. Bauleitplanung Ustersbach zur Einbeziehungssatzung Nr. 4 "Haus der Kinder östlich Forum"; Billigung des Planentwurfs sowie Aufstellungs- und Auslegungsbeschluss für eine frühzeitige Offenlegung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs.1 BauGB
4. Bauleitplanung zum BP UST Nr. 16 "Südlich der B300 und östlich der Grundschule"; Billigung des Planentwurfs sowie Auslegungsbeschluss für das frühzeitige Offenlegungsverfahren
5. Bekanntgabe von Beschlüssen aus der nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung vom 16.05.2023
6. Bauantrag: Antrag auf isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans für eine Überdachung Garagenvorplatz, Gartentor und Metallzaun auf dem Grundstück Fl.Nr. 96/6 und 96/13 Gmkg.
7. Überörtliche Prüfung der Kasse sowie der Jahresrechnungen 2007 bis 2016
8. Beratung und Beschlussfassung über den Haushalt 2023 der Gemeinde Ustersbach
9. Verschiedenes
10. Vertrag über die Kommunale Arbeitsgemeinschaft Integrierte Ländliche Entwicklung Stauden (ILE)

Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt 1. Bürgermeister Willi Reiter die ordnungs- und fristgerechte Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest.

ÖFFENTLICHER TEIL

1. Wünsche und Anfragen von Bürgern

Vor Eintritt in die Tagesordnung beantragt 1. Bürgermeister Reiter die Erweiterung der Tagesordnung um den TOP 10 „Vertrag über die Kommunale Arbeitsgemeinschaft Integrierte Ländliche Entwicklung Stauden (ILE)“.

Von den anwesenden Bürgerinnen und Bürgern kamen keine Wünsche und Anfragen.

<p>Beschluss: Der Gemeinderat stimmt der Erweiterung der Tagesordnung um den TOP 10 „Vertrag über die Kommunale Arbeitsgemeinschaft Integrierte Ländliche Entwicklung Stauden (ILE)“ zu.</p>	<p>12 für / 0 gegen</p>
---	--------------------------------

2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 16.05.2023 - öffentlicher Teil

<p>Beschluss: Die Niederschrift über die Sitzung vom 16.05.2023 – öffentlicher Teil – wird zur Kenntnis genommen und genehmigt.</p>	<p>12 für / 0 gegen</p>
--	--------------------------------

3. Bauleitplanung Ustersbach zur Einbeziehungssatzung Nr. 4 "Haus der Kinder östlich Forum"; Billigung des Planentwurfs sowie Aufstellungs- und Auslegungsbeschluss für eine frühzeitige Offenlegung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs.1 BauGB

In der Überschrift des Tagesordnungspunktes hat sich ein Fehler eingeschlichen. Es muss ein Auslegungsbeschluss für das Offenlegungsverfahren gem. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB i. v. mit § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB gefasst werden.

Im Übrigen wird auf die bisherigen Sitzungen des Gemeinderats TOP 5, insbesondere vom 03.12.2019 (Aufstellungsbeschluss zur Errichtung einer Kindertagesstätte östlich des Forums Ustersbach) sowie vom 07.03.2023, TOP 5 (Erlass einer Einbeziehungssatzung ES Nr. 4 „Kinderhaus Ustersbach Ost“) Bezug genommen.

Der Aufstellungsbeschluss vom 03.12.2019 ist nicht mehr haltbar und muss aufgehoben werden. Nach Rücksprache mit dem Landratsamt Augsburg ist für die neue Kindertagesstätte die Durchführung eines Bauleitplanverfahrens gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für eine Einbeziehungssatzung möglich. Der zugrundeliegende rechtswirksame Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren angepasst.

Der Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung sind Teilflächen der gemeindlichen Flurstücke Nrn. 110 111 und Fl.Nr. 115, jeweils Gmkg. Ustersbach und wird begrenzt im Osten mit der Fl.Nr. 109 (Schule), im Westen mit Fl.Nr. 112, im Norden Fl.Nr 116 (B300) und im Süden mit der Wohnbebauung auf Fl.Nr. 111/2, und den unbebauten Grundstücken mit den Fl.Nrn. 110 Tfl., 111/1.

Gem. § 34 Abs.6 Satz 1 BauGB ist bei der Aufstellung der Satzung nach Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 BauGB die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 13 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 3 sowie Satz 2 entsprechend anzuwenden.

Zielvorstellungen der Gemeinde sind u.a.

- Die Ertüchtigung des Geh- und Radwegs Fl.Nr. 115 Tfl. in Qualität einer Ortsstraße,
- Die Errichtung einer Parkfläche für das Bringen bzw. Abholen der Kinder
- Die Errichtung einer gemischten Verkehrsfläche mit Begleitgrün und Wendeeinrichtung für Ver- und Entsorgungsfahrzeuge sowie Zugang zum östlich angrenzenden Dorfplatz
- Die Baufläche vom Kindergarten für bis 4 Kindergartengruppen, bis 2 Krippengruppen und 1-2 Hortgruppen mit Freifläche
- Die erforderlichen Ausgleichsflächen werden auf dem gemeindlichen landwirtschaftlichen Grundstück Fl.Nr. 1377, Gmkg. Ustersbach nachgewiesen.
- Festsetzung von passiven Schallschutzmaßnahmen lt. Gutachten Nr. LA22-243-G01-T01-01, Ingenieurbüro BEKON, Lärmschutz und Akustik GmbH, Augsburg, vom 31.05.2023,

Dem Gemeinderat liegt der aktuelle Entwurf zur Einbeziehungssatzung Nr. 4, in der Fassung vom 06.06.2023 sowie die Untersuchung der schalltechnischen Belange zur ES UST Nr. 4 des Ingenieurbüros BEKON, vom 31.05.2023, und das Artenschutzgutachten SaP vom 05.07.2022, vor.

<p><u>Beschluss:</u> Der Gemeinderat billigt den vorliegenden Entwurf der Einbeziehungssatzung (ES) Nr. 4 „Haus der Kinder östlich Forum“ in der Fassung vom 13.06.2023 und beschließt den Beschluss vom 03.12.2019, TOP 5 zur Aufstellung eines Bebauungsplans gem. § 13 b BauGB für eine Kindertagesstätte aufzuheben.</p>	<p>12 für / 0 gegen</p>
<p><u>Beschluss:</u> Der Gemeinderat billigt den vorliegenden Entwurf der Einbeziehungssatzung (ES) Nr. 4 „Haus der Kinder östlich Forum“ in der Fassung vom 13.06.2023 und beschließt die ES Nr. 4 in der vorliegenden Fassung vom 13.06.2023 aufzustellen (Aufstellungsbeschluss).</p>	<p>12 für / 0 gegen</p>
<p><u>Beschluss:</u> Der Gemeinderat billigt den vorliegenden Entwurf der Einbeziehungssatzung (ES) Nr. 4 „Haus der Kinder östlich Forum“ in der Fassung vom 13.06.2023 und beschließt das Offenlegungsverfahren für die ES gem. § 13 BauGB mit der Beteiligung der Öffentlichkeit i.V.m. § 3 Abs.2 BauGB und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB einzuleiten und durchzuführen. (Auslegungsbeschluss)</p>	<p>12 für / 0 gegen</p>

4. **Bauleitplanung zum BP UST Nr. 16 "Südlich der B300 und östlich der Grundschule"; Billigung des Planentwurfs sowie Auslegungsbeschluss für das frühzeitige Offenlegungsverfahren**

Auf die Sitzung des Gemeinderates vom 07.03.2023, TOP 4, wird Bezug genommen. Das Landschaftsarchitekturbüro Terrabiota hat die gefassten Beschlüsse in einen aktuellen Planentwurf vom 01.06.2023 eingearbeitet.

Folgende Zielvorstellungen werden mit dem vorgelegten Bebauungsplanentwurf verfolgt:

1. Die bisherige BP Bezeichnung mit BP Nr. 16 „Östlich vom Forum Ustersbach und südlich der B300 wird geändert in BP UST Nr. 16 „Ustersbach Ost – Neue Ortsmitte“
2. Der Geltungsbereich umfasst die Teilflächen der gemeindlichen Grundstücke mit den Fl.Nrn. 110, 111, 112, 113, 115 (Radweg), 116 (B300). Die Grenzen des Geltungsbereichs sind im Osten das Flurstück Nr. 114, im Norden der Feldweg Fl.Nr. 117, Im Süden die zukünftige Wohnbebauung, im Westen die Grenze vom Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung ES UST Nr. 4.
3. Die Bauleitplanung erfolgt als qualifizierter (Angebots-)Bebauungsplan im Sinne von § 30 Abs. 1 BauGB.
4. Als Art der Nutzung ist vorgesehen, eine Fläche für den Gemeinbedarf, ein Sondergebiet „Vollsortimenter“ sowie ein Gewerbegebiet eingeschränkt (GEe)
5. Die textlichen Festsetzungen sind im Wesentlichen dem Bebauungsplanentwurf in der Fassung vom 01.06.2023 zu entnehmen.
6. Die erforderlichen Stellplätze für den Bereich vom GEe werden nicht über Bebauungsplan geregelt. Hier wird im Zuge eines Bauantragverfahrens entweder die Garagen- und Stellplatzverordnung des Freistaates Bayern (GaStellV) vom 30.11.1993, in der Fassung vom 07.08.2018 herangezogen, oder der Gemeinderat erlässt in naher Zukunft und vor dem Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan eine eigene Garagen- und Stellplatzsatzung, welche dann für das Baugebiet GEe herangezogen wird.
7. Die erforderlichen Ausgleichsflächen mit ca. 1.202 m² werden auf dem gemeindlichen Grundstück Fl.Nr. 1377 Gmkg. Ustersbach, nachgewiesen.
8. Zum Schutz von wild abfließenden Niederschlägen sind an den Grundstücksgrenzen der Baugrundstücke Zaunsockel bis maximal 10 cm zulässig.
9. Das Ingenieurbüro BEKON, vertreten durch Herrn Pehl, teilt mit Schreiben vom 01.06.2023 zum Immissionsschutz des geplanten WA-Baugebietes folgendes mit:
„Zusammenfassung der schalltechnischen Themen des Bebauungsplanes Nr. 16 „Ustersbach Ost“.

Verkehr

Auf Grund der Nutzungsstruktur im SO (Einzelhandel) und dem Feuerwehr- und Schützenheim sowie dem GE mit einem großen Baufeld ohne Kenntnis über mögliche Stellung und Orientierung von Gebäuden, erfolgt keine detaillierte Festsetzung zu den Verkehrslärmimmissionen.

Die Lärmimmissionen werden dargestellt und es erfolgt ein Hinweis in der Satzung:

Hinweis: Bei der Neuerrichtung und Änderung von schutzbedürftigen Nutzungen im Sinne der TA-Lärm bzw. im Genehmigungsverfahren und Genehmigungsfreistellungsverfahren ist auf einen ausreichenden Schallschutz zu achten.

Schützenheim

Keine relevanten Lärmimmissionen □ Keine Festsetzungen erforderlich

Feuerwehr

Auf Grund der Abstände zur geplanten und bestehenden Wohnbebauung sind Übungen im Hof möglich. Die Einsätze werden als „Erforderlich zum Schutz der Allgemeinheit“ in der Begründung behandelt □ Keine Festsetzungen erforderlich

Gewerbegebiet

Da der ursprüngliche Bebauungsplan aufgehoben wird, werden neue Emissionskontingente vorgeschlagen. Diese liegen bei 60 dB(A) zur Tagzeit und 45 dB(A) zur Nachtzeit. Auf Grund der jüngeren Rechtsprechung ist das weitere Vorgehen bezüglich der Gliederung und Zweckbestimmung des Gewerbegebietes abschließend zu klären.

Einzelhandel

Die grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit des Betriebes kann nachgewiesen werden, sofern keine Nachtanlieferung erfolgt bzw. wenn der Anlieferbereich für eine Nachtanlieferung eingehaust wird. Dies kann als Festsetzungsvorschlag mit aufgenommen werden. Es sieht derzeit so aus, dass zwischen der Verladezone und den Immissionsorten im Allgemeinen Wohngebiet auf Grund der deutlich strengeren Vorgaben zur Nachtzeit mind. 110 m Abstand (bei freier Sicht auf die Verladezone) eingehalten werden müssen. Aktuell befinden sich das im geplanten WA nächstgelegene dargestellte Gebäude bei ca. 40 m Abstand.

Der Investor des Lebensmittelmarktes hat mitgeteilt, dass eine Nachtanlieferung wünschenswert wäre. Seine Aussage war aber auch, dass, wenn es zur Nachtzeit ohne weitere Maßnahmen nicht funktioniert, lieber zur Tagzeit angeliefert wird, als die Ladezone einzuhausen. Eine Lärmschutzwand hat nur bedingten Nutzen, da diese recht hoch werden müsste (über 5 m), um auch die Gebäude im ersten Obergeschoss abzuschirmen. Zudem ist die Lärmcharakteristik im Bereich der Ladezone (mit den Rollcontainern, die Kisten etc.) sehr ungünstig. Gerade diese kurzen recht lauten Lärmereignisse stören den Schlaf sehr.

Weiteres Problem wäre auch, dass sich der Einkaufsmarkt das Lärmpotential im WA mit dem geplanten GE teilen würde. Hier würde ebenfalls nur ein sehr geringes Lärmpotential für das GE überbleiben.

Bauamtsleiter Sauer empfiehlt daher dringend, dass der Einzelhandel (ohne Einhausung der Ladezone) NICHT zur Nachtzeit mit dem LKW beliefert werden sollte. Sollte wirklich mit dem geplanten WA auf die Immissionssituation zur Nachtzeit reagiert werden, dann müsste ein Abstand von mind. 110-120 m bei freier Schallausbreitung eingehalten werden. Selbst die teilweise abgeschirmten Gebäude benötigen noch einen Abstand von 60-70 m.

Die Verwaltung vertritt in dieser Angelegenheit die Rechtsauffassung, dass keine Nachtanlieferung zugelassen werden soll, da ansonsten aufgrund der vorgenannten und zu berücksichtigenden Abstandsflächen im weiteren Bauleitplanverfahren zum Wohnbaugebiet kaum Bauparzellen geplant werden können. Hierdurch können große finanzielle Lücken in den zukünftigen Haushaltsjahren entstehen, weil im Baugebiet kaum oder keine Bauparzellen für einen Verkauf zur Verfügung stehen.

Dem Gemeinderat liegen der Bebauungsplanvorentwurf in der Fassung vom 01.06.2023, mit Begründung und Umweltbericht, die UVPG Vorprüfung vom 22.05.2023, die SaP Prüfung vom 05.07.2022, vor. Der Immissionsbericht des Ingenieurbüro BEKON ist von diesen noch nicht freigegeben und soll erst in der Sitzung vorgelegt werden.

Aus der Mitte des Gemeinderats kommt die Anregung, die textliche Festsetzung 3.1. „nur ein Pultdach mit einer Dachneigung von 5°“ redaktionell zu ändern in „Pultdächer und Flachdächer max. 5°“. Der Planer sichert dies zu.

<p>Beschluss: Der Gemeinderat billigt den Bebauungsplanentwurf in der Fassung vom 13.06.2023 und beschließt einen Bebauungsplan aufzustellen. Die bisher vorgesehene BP Bezeichnung mit BP UST Nr. 16 „Östlich vom Forum Ustersbach und südlich der B300“ wird in BP UST Nr. 16 „Ustersbach Ost – Neue Ortsmitte“ geändert (Aufstellungsbeschluss)</p>	<p>12 für / 0 gegen</p>
<p>Beschluss: Der Gemeinderat billigt den Bebauungsplanentwurf in der Fassung vom 13.06.2023 und beschließt zum Schutz von wild abfließenden Niederschlägen sind an den Grundstücksgrenzen der Baugrundstücke Zaunsockel bis maximal 10 cm Höhe zulässig.</p>	<p>12 für / 0 gegen</p>
<p>Beschluss: Der Gemeinderat billigt den Bebauungsplanentwurf in der Fassung vom 13.06.2023 und beschließt das frühzeitige Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB, einzuleiten (Auslegungsbeschluss).</p>	<p>12 für / 0 gegen</p>

5. **Bekanntgabe von Beschlüssen aus der nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung vom 16.05.2023**

Der Planungsauftrag für den Neubau des Kindergartens östlich des Forums wurde an das Büro DEGLE.DEGLE Gesellschaft von Architekten mbH aus Königsbrunn vergeben.

6. **Bauantrag: Antrag auf isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans für eine Überdachung Garagenvorplatz, Gartentor und Metallzaun auf dem Grundstück Fl.Nr. 96/6 und 96/13 Gmkg.**

Das Baugrundstück mit der Fl.Nr. 96/6 zu 350,0 m² und Fl.Nr. 96/13 zu 116 Gmkg. Ustersbach liegt innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes „SÜD“ 2. Änderung, in der Fassung vom 25.04.1991. Dieser sieht Wohnbaufläche vor.

Mit Schreiben vom 08.04.2023 beantragen die Grundstückseigentümer eine isolierte Befreiung von den Festsetzungen des vorgenannten Bebauungsplans

1. Für ein Überdachung des Vorplatzes der bestehenden Doppelgarage mit einem Abstand von mindestens 1,0 m zur Straße
2. Die Errichtung eines Gartentors für ein elektrisches Schiebetor mit einer maximalen Höhe von bis zu 1.30 m (siehe Eisbühlstraße HsNr. 1)
3. Die Errichtung eines Metallzauns.

Begründet werden die Abweichungen mit der unmittelbaren Angrenzung an das Gelände des gemeindlichen Kindergartens. Es parken immer wieder Eltern unberechtigterweise auf dem Garagenvorplatz und es spielen auch fremde Kinder auf diesem Vorplatz. Dies soll aus Haftungsgründen mit der Toranlage unterbunden werden können.

Stellungnahme der Verwaltung:

Für die Behandlung und Zustimmung des Antrags ist gem. Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BayBO die Gemeinde zuständig.

- Zu 1. Die Doppelgarage entspricht in der Dachform und Neigung dem o.g. Bebauungsplan. Für das jetzt geplante Vordach ist keine spezielle Regelung vorgesehen. Es soll ein Pultdach mit einer Dachneigung vom maximal DN 20° errichtet werden und liegt teilweise innerhalb der Baugrenzen und teilweise in der festgesetzten Zufahrt zur Doppelgarage. Ob es mit Stützpfeilern abgestützt wird oder ob es als selbsttragendes Element an der Doppelgarage angebracht wird, ist noch nicht entschieden. Seitliche feste Wände sind nicht vorgesehen. Der Stauraum und die Einsicht in die Eisbühlstraße werden hierdurch nicht beeinträchtigt. Lediglich der Abstand zur Straße mit 1,0m steht fest, da dazwischen das elektrische Tor verlaufen soll.
- Zu 2. Ein Vergleichsfall ist mit der Toranlage (blaues Schwenktor) auf dem Grundstück Fl.Nr. 104, Gmkg. Ustersbach, Eisbühlstraße 1 gegeben.
- Zu 3. Nach Nr. 7.1 Einfriedungen sind diese an Straßen als Holzhanichlzäune mit max. 1,0 m Höhe auszubilden. Nach Nr. 7.2 sind Zaunsockel und Mauern außerhalb der Baugrenzen unzulässig. Nach 7.3 dürfen Garagenzufahrten erst in einem Abstand von 5 m von der öffentlichen Verkehrsfläche eingefriedet werden. Diese Festsetzungen entsprechen nicht mehr der Realität, da bereits Abweichungen entlang der Eisbühlstraße (Kindergarten Holzzaun 1,30 m, diverse Baugrundstücke mit Zaunsockel und Metallzäune bis 1.20 m) vorhanden sind.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass mit einer Zustimmung für die beantragten isolierten Befreiungen keine städtebaulichen Spannungen im Baugebiet zu erwarten sind.

<p><u>Beschluss:</u> Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Antrag auf isolierte Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans Ustersbach Nr. 1 SÜD, in der Fassung der 2. Teiländerung vom 25.04.1991 und beschließt der beantragten Überdachung des Garagenvorplatzes bis auf 1 m vor der Grundstücksgrenze zuzustimmen.</p>	<p>11 für / 1 gegen</p>
<p><u>Beschluss:</u> Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Antrag auf isolierte Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans Ustersbach Nr. 1 SÜD, in der Fassung der 2. Teiländerung vom 25.04.1991 und beschließt der Errichtung eines Gartentors für ein elektrisches Schiebetor mit einer Höhe bis 1,30 m zuzustimmen.</p>	<p>11 für / 1 gegen</p>
<p><u>Beschluss:</u> Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Antrag auf isolierte Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans Ustersbach Nr. 1 SÜD, in der Fassung der 2. Teiländerung vom 25.04.1991 und beschließt die Errichtung eines Metallzauns anstelle eines Holzhanichlzauns bis zu einer Höhe von 1,30 m zuzustimmen.</p>	<p>11 für / 1 gegen</p>

7. Überörtliche Prüfung der Kasse sowie der Jahresrechnungen 2007 bis 2016

Die Staatliche Rechnungsprüfungsstelle des Landratsamtes Augsburg hat die überörtliche Prüfung der Kasse sowie der Jahresrechnungen 2007 bis 2016 der Gemeinde Ustersbach vorgenommen.

Auf beiliegenden Prüfungsbericht darf dabei verwiesen werden.

Feststellungen und Handlungsempfehlungen wurden dabei in den Textzahlen (TZ) 1 bis 15 festgehalten.

Sollten noch Fragen zu einzelnen Textziffern auftreten, diese der Verwaltung bitte vor der Sitzung mitteilen, damit die betreffenden Fachbereiche diese zeitnah beantworten können.

Zu TZ 1:

Die Verordnung wurde neu erlassen und ist in Kraft. Veröffentlicht wurde die Verordnung im amtlichen Mitteilungsblatt am 15.02.2019. Die Verordnung hält sich an das Muster des Bayerischen Gemeindetages.

Zu TZ 2:

Die GeschO wird dementsprechend überarbeitet und der § 37 Abs. 3 GeschO gestrichen. Die Muster Geschäftsordnung für kleine Gemeinden, Bayerischer Gemeindetag wird zitiert.

Die Bekanntmachung von Satzungen erfolgt über das Amtsblatt zusätzlich werden Satzungen als Anschlag an Gemeindefaßeln angebracht. Dies ist kein Ersatz für die Bekanntmachung im Amtsblatt, sondern soll ausschließlich nachrichtlichen Charakter haben.

Zu TZ 3:

Sämtliche Satzungen / Verordnungen werden während ihrer gesamten Gültigkeitsdauer zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Zu TZ 4:

Recherchen haben ergeben, dass die betroffene ökologische Ausgleichsfläche auf Fl.Nr. 1339, Gmkg. Ustersbach zu 14.560 m² in der Zeit um 2007 durch diverse Baumaßnahmen aufgewertet worden ist. Für diverse Erdarbeiten wurden ca. 15.000 € aufgewendet. Hinzu käme noch der Grundstückswert der von der Gemeinde bereitgestellten Fläche zum Zeitpunkt der Bereitstellung. Dieser Wert ist unbekannt, grobe Schätzung ca. 14.560 €. Im Zuge der Kaufpreisfestlegung für das gesamte Baugebiet Mödishofen Nord-Ost hat der Gemeinderat in der Sitzung vom 25.03.2014 einen Kaufpreis von 99 €/m² inklusive Erschließung, jedoch ohne Berücksichtigung von Erstattungsbeträgen für Ausgleichsmaßnahmen nach § 135 a-c BauGB, festgesetzt und beschlossen. Aus welchen Gründen dies unterlassen worden ist, kann gegenwärtig nur mit der zu diesem Zeitpunkt fehlenden Kostenerstattungssatzung als Rechtsgrundlage begründet werden. Diese Kostenerstattungssatzung wurde am 01.08.2018 rechtsgültig in Kraft gesetzt. Ab diesem Zeitpunkt hätte man deshalb noch die vorgenannten Kosten ermitteln und erheben können. Dies ist wohl aus Unkenntnis der Sach- und Rechtslage sowie der zu diesem Zeitpunkt unzureichenden personellen Ausstattung der VG unterblieben. Allem Anschein nach ist die Festsetzung des Ausgleichsbeitrags verjährt.

Nach Art. 13 Abs. 1 Nr. 4 bb KAG i. V. mit der Abgabenordnung für den Freistaat Bayern beträgt die Festsetzungsfrist 4 Jahre. Sie beginnt frühestens mit dem Eintritt der Beitragspflicht, am 01.08.2018 und endet somit mit Ablauf vom 31.07. 2022. Die Forderung ist somit seit dem 01.08.2022 erloschen und darf nicht mehr erhoben werden. Es wird jedoch nochmals geprüft,

ob gem. § 170 Abs. 1 AO dass die Festsetzungsfrist, wenn die Forderung im Zeitpunkt des Entstehens aus tatsächlichen Gründen noch nicht berechnet werden kann, erst mit Ablauf des Kalenderjahres beginnt, in dem die Berechnung möglich ist. Dies könnte dazu führen, dass noch eine zeitliche Erhebungsmöglichkeit gegeben sein kann.

Zu TZ 5:

Die Kündigung der Sondervereinbarung wurde gemäß den Hinweisen der Rechnungsprüfung ausgesprochen. Derzeit gibt es (noch) keine gerichtliche Entscheidung. Aufgrund der Komplexität des Sachverhaltes wurde sowohl von Seiten der Gemeinde als auch von Seiten der Brauerei Fachanwälte hinzugezogen. In den letzten Wochen und Monaten fand ein intensiver persönlicher Informationsaustausch statt.

Da der Sachverhalt mehrere Themenbereiche umfasst (Niederschlagswasser, Abwasser, Kostenaufteilung in der Vergangenheit Satzung/Sondervereinbarung, Kostenaufteilung für die Zukunft) wird dieses Thema die Gemeinde Ustersbach mindestens bis ins Jahr 2024 beschäftigen.

Zu TZ 6:

Es ist zu prüfen, inwieweit die Voraussetzungen des Art. 19 Abs. 9 KAG erfüllt sind, um den Kostenersatz zu beantragen.

Zu TZ 7:

Eine Kostenaufstellung und eine Übersicht der Maßnahmen liegen der Sachbearbeiterin vor.

Zu TZ 8:

Die Satzungen zur Erhebung von Kostenersatz nach Feuerwehreinsätzen nach Art. 28 BayFwG sollen für beide Gemeinde zeitnah neu erlassen werden.

Hierfür sind die Pauschalsätze nach tatsächlich angefallenen Fahrzeugkosten neu zu kalkulieren und als Anlage den neuen Satzungen anzufügen.

Zu TZ 9:

Im Jahr 2022 wurden die Friedhofsgebühren der Gemeinde Ustersbach von einem Fachbüro kalkuliert. In dieser Kalkulation wurden auch die kalkulatorischen Abschreibungen und die kalkulatorische Verzinsung ermittelt. Es wird nun in der Verwaltung jährlich der Anlagenachweis fortgeführt, sodass die kalkulatorischen Abschreibungen und Verzinsungen berücksichtigt werden.

Ab dem Haushaltsjahr 2023 sind im Haushaltsplan Ansätze für die kalkulatorischen Abschreibungen und Verzinsungen veranschlagt.

Zu TZ 10 und 11 (zusammengefasst):

Die Anmerkungen von der staatlichen Rechnungsprüfung werden aufgegriffen. Im Zuge der Haushaltsplanung 2023 wird dieser Punkt aufgegriffen. Von der Verwaltung wird – analog dem Rechnungsprüfungsbericht – vorgeschlagen, zukünftig für die Nutzung bzw. mindestens für die Deckung der Betriebskosten eine Kostenbeteiligung zu verlangen. Bei Bedarf wird die Gebühren- und Benutzungsordnung ergänzt.

Zu TZ 12:

Zukünftig werden die Betriebskosten der Mehrzweck- und Schulsporthalle entsprechend als Gebühreneinnahme (Einnahme) sowie als Zuschuss (Ausgabe) verbucht. Ferner wird aufgrund der kritischen Haushaltslage in Ustersbach dieser Punkt auch im Rahmen der Haushaltsberatungen diskutiert.

Zu TZ 13:

Sämtliche für die Niederschrift relevanten Anlagen werden dieser beigelegt. Der Umfang der Niederschriften hat sich in den letzten Jahren stark erhöht. Insbesondere bei Bauleitplanverfahren sind die Stellungnahmen, Anregungen und Bedenken der Träger öffentlicher Belange und der Bürger in den Sachverhalt integriert und somit auch der Niederschrift beigelegt.

Zu TZ 14:

Die Termine für die Rechnungslegung und die örtliche Prüfung werden eingehalten.

Zu TZ 15:

Die Beschlussbuchauszüge zur Feststellung und Entlastung werden nun bei den Unterlagen über die örtliche Rechnungsprüfung mitabgelegt. Ferner wird der Feststellungs- und Entlastungsbeschluss getrennt gefasst. Der Bürgermeister wird bei dem Beschluss über die Entlastung ausgeschlossen.

<p><u>Beschluss:</u> Der Gemeinderat nimmt den Prüfbericht der überörtlichen Prüfung der Kasse sowie der Jahresrechnung 2007 bis 2016, sowie deren eingeleiteten und umgesetzten Bereinigungs- und Abhilfemaßnahmen zustimmend zur Kenntnis.</p>	<p>12 für / 0 gegen</p>
---	--------------------------------

8. Beratung und Beschlussfassung über den Haushalt 2023 der Gemeinde Ustersbach

Der Gesamthaushalt für 2023 hat ein Volumen von 5.849.200,00 € und gliedert sich in den Verwaltungshaushalt mit 3.840.600,00 € und den Vermögenshaushalt mit 2.008.600,00 €.

Alle weiteren Informationen können dem Vorbericht und den restlichen Unterlagen zum Haushaltsplan entnommen werden.

Der Haushalt wurde am 23.05.2023 im Finanzausschuss ausführlich besprochen.

<p><u>Beschluss:</u> Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird mit dem Haushaltsplan samt Anlagen beschlossen.</p>	<p>12 für / 0 gegen</p>
<p><u>Beschluss:</u> Der Finanzplan für die Jahre 2024-2026 wird beschlossen.</p>	<p>12 für / 0 gegen</p>

9. **Verschiedenes**

Es wurde nichts vorgetragen.

10. **Vertrag über die Kommunale Arbeitsgemeinschaft Integrierte Ländliche Entwicklung Stauden (ILE)**

Zu Beginn des Sachvortrages stellt 1. Bürgermeister Reiter den Antrag auf Erweiterung

Um das von den Gemeinden Bobingen, Ettringen, Fischach, Gessertshausen, Großaitingen, Langenneufnach, Markt Wald, Mickhausen, Mittelneufnach, Scherstetten, Schwabmünchen, Ustersbach und Walkertshofen geplante ILEK beantragen zu können, ist es erforderlich dem Amt für ländliche Entwicklung einen Vertrag über die kommunale Arbeitsgemeinschaft Integrierte Ländliche Entwicklung „Stauden“ einzureichen.

Am Dienstag, den 06.06.2023 wurde der Entwurf von den Bürgermeistern der beteiligten Gemeinden ausgearbeitet und muss nun durch alle Gemeinderäte der Mitgliedsgemeinden beschlossen werden. Um die ILEK nun schnell ins Leben rufen zu können und nicht noch mehr Zeit verstreichen zu lassen, ist ein Beschluss ehestmöglich herbeizuführen. Die Bürgermeister*innen waren sich innerhalb der Sitzung in einer Frage nicht ganz einig, so dass es für erforderlich geachtet wurde, dies dem Amt für ländliche Entwicklung zur Prüfung vorzulegen. Es geht dabei um den Wortlaut in § 4 Abs. 3 des Vertrags.

Sollte bis zum Tag der Sitzung vom Amt für ländliche Entwicklung noch keine Rückantwort vorliegen, wäre es erforderlich einen Vorbehaltsbeschluss zu treffen. Sollte eine solche vorliegen, kann der 2. Halbsatz im ersten Satz des Beschlusses entfallen.

Dritte Bürgermeisterin Anja Völk nahm am 06.06.2023 auf der Sitzung teil.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Vertragsentwurf über die kommunale Arbeitsgemeinschaft Integrierte Ländliche Entwicklung „Stauden“ zu, vorbehaltlich der Prüfung des § 4 Abs. 3 durch das Amt für ländliche Entwicklung. Der Bürgermeister wird zur Unterzeichnung des Vertrags in der endgültigen Fassung ermächtigt.

11 für / 0 gegen

Abstimmungsbemerkung:

Frau Repasky ist nicht im Sitzungssaal und nimmt daher nicht an der Beschlussfassung teil.

Willi Reiter
1. Bürgermeister

Andreas Sauer